

Merkblatt vor Anerkennung einer Unterhaltsverpflichtung für das Kind
....., geb. in

Vor Anerkennung der Unterhaltsverpflichtung wurde Herr/Frau
wie folgt belehrt:

Ich wurde darüber belehrt, dass mein Kind einen grundsätzlichen Anspruch auf Titulierung der Unterhaltsverpflichtung hat. Meine Unterhaltsverpflichtung endet nicht mit Volljährigkeit des Kindes, sondern grundsätzlich erst, wenn das Kind eine erste Ausbildung vollständig abgeschlossen hat.

Der gesetzliche Mindestunterhalt orientiert sich an der Höhe des steuerrechtlich festgelegten Kinderfreibetrags. Wird dieser Freibetrag erhöht, steigt demgemäß auch der gesetzliche Mindestunterhalt. Dessen derzeitige Höhe ist mir bekannt. Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden. Bis zur Volljährigkeit wird nur das hälftige Kindergeld angerechnet.

Ab Volljährigkeit sind beide Elternteile entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit dem Kind gegenüber barunterhaltspflichtig. Einkommen des Kindes (z.B. aus Ausbildungsvergütung) ist auf die zu zahlenden Unterhaltsverpflichtungen anzurechnen.

Unterhaltsansprüche können nicht mit Zahlungen meinerseits für z.B. Bekleidung, Gebühren für Sportvereine, aufgerechnet werden.

Neben dem laufenden Unterhalt kann das Kind auch Mehr- bzw. Sonderbedarfe geltend machen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bin ich verpflichtet, auf Verlangen alle zwei Jahre Auskünfte über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Vor Ablauf dieser zwei Jahre kann Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat. Sofern der Auskunftspflicht nicht freiwillig nachgekommen wird, kann der Auskunftsanspruch auch mittels Antrags beim Familiengericht durchgesetzt werden.

Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich meine Lebensverhältnisse (Einkommen, Familienstand usw.) können ggf. jeweils das Kind bzw. ich Änderung der Unterhaltshöhe verlangen und eventl. beim Familiengericht durchsetzen. Bevor nicht abschließend über eine Änderung des zu zahlenden Unterhaltes entschieden ist, bin ich verpflichtet, den festgesetzten Unterhalt zu zahlen.

Mit der heutigen Beurkundung unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Dies bedeutet, dass, sofern ich einen fälligen Unterhalt nicht leiste, auf der Grundlage dieser Beurkundung sofort gepfändet werden kann. Zudem ist das Kind berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.

Die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht kann mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu drei Jahren bestraft werden.

Das Informationsblatt nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten wurde ausgehändigt.

Ich bestätige, obige Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Dormagen, den

.

Unterschrift des/r Pflichtigen